

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/1/9 LVwG-AV- 1150/001-2018, LVwG-AV-477/001- 2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

09.01.2020

Norm

BauO NÖ 2014 §6 Abs1

BauO NÖ 2014 §6 Abs2

BauO NÖ 2014 §34 Abs1

BauO NÖ 2014 §34 Abs2

BauO NÖ 2014 §34 Abs3

BauO NÖ 2014 §70 Abs1

BauO NÖ 2014 §70 Abs10

B-VG Art130 Abs1

VwGVG 2014 §8 Abs1

AVG 1991 §73 Abs2

GdO NÖ 1973 §37 Abs2

Rechtssatz

Ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges ist - als Sache eines Verfahrens gegen verwaltungsbehördliche Bescheide jedenfalls nur jene Angelegenheit anzusehen ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat. Dies hat sinngemäß zu gelten, wenn das Verwaltungsgericht aufgrund einer Säumnisbeschwerde zur Erledigung der Verwaltungssache zuständig wird. In einem solchen Fall hat das Verwaltungsgericht nur jene Angelegenheit zu erledigen, die die säumige Verwaltungsbehörde zum Inhalt ihres Spruches zu machen gehabt hätte (VwGH Ro 2015/19/0001).

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Bauauftragsverfahren; Nachbarrechte; Parteistellung; Devolutionsantrag; Säumnisbeschwerde; Sache des Verfahrens;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwg.AV.1150.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at